

Synopse

Änderung der Bau- und Planungsverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Bau- und Planungsverordnung (BPV)
§ 103 ¹ Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden. ² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Wege, Trottoirs und Fahrbahnrandzonen, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m und höchstens 3 m. ³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden. ⁴ Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.	§ 103 ¹ Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs begehbar gehalten werden. Für Trottoirs auf dem Gebiet der Stadt Basel ist das Tiefbauamt zuständig. ² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Trottoirs, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m. ³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden. ⁴
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl